

# Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments der Stadt Halle (Saale)

## Präambel

Aufgrund des § 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner aktuellen Fassung i. V. m. der Satzung zum Jugendparlament hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ 2024 folgende Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

## § 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jede wahlberechtigte Person darf nur einmal und nur persönlich an der Wahl zum Jugendparlament teilnehmen. Sie hat drei Stimmen zu vergeben, die entweder auf eine Person oder aber auf mehrere verteilt werden können.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Jugendparlaments ergibt sich aus der Satzung zum Jugendparlament.
- (4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- (5) ~~Die Wahl zum Jugendparlament wird ausschließlich als Online-Wahl durchgeführt.~~ **Das Jugendparlament legt im Einvernehmen mit der Stadt Halle (Saale) fest, ob die Wahl analog oder als Online-Wahl durchgeführt wird. Für die erste Wahl des Jugendparlaments legt abweichend von Satz 1 der Stadtrat fest, ob die Wahl analog oder als Online-Wahl durchgeführt wird.**

## § 2 Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl des Jugendparlamentes ist die Stadt Halle (Saale).

## § 3 Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt ist, wer zu Beginn des Wahlzeitraumes seit mindestens drei Monaten durchgehend seine Hauptwohnung in der Stadt Halle (Saale) hat und zu Beginn des Wahlzeitraumes das siebente Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer das Wahlrecht i.S.d. § 13 Bundeswahlgesetz verloren hat.

## § 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer zu Beginn des Wahlzeitraumes seit mindestens drei Monaten durchgehend die Hauptwohnung in der Stadt Halle (Saale) hat und zu Beginn des Wahlzeitraumes das 12. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Halle (Saale), des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundestages der Bundesrepublik Deutschland oder des Europäischen Parlaments sein.
- (3) Nicht wählbar ist, wer nachweisbar einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt oder seine Wählbarkeit i. S. des § 15 Abs. 2 Bundeswahlgesetz verloren hat.

## **§ 5 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss
- 3. der Wahlvorstand (nur bei analoger Wahl).**

## **§ 6 Wahlleitung**

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) oder eine durch ihn benannte hauptamtlich bei der Stadt Halle (Saale) beschäftigte Person.
- (2) Für die Organisation, technische Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl zum Jugendparlament bedient er sich der für die entsprechenden Aufgaben bei allgemeinen Wahlen zuständigen Stellen der Verwaltung.
- (3) Der Wahlleiter beruft die ihn stellvertretende Person **und die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlvorstände. Er kann als Wahlvorstand Mitarbeitende der Verwaltung berufen.**
- (4) Der Wahlleiter bestimmt den Wahlzeitraum für die Online-Wahl des Jugendparlaments und macht diesen öffentlich bekannt.

## **§ 7 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter, die ihn stellvertretende Person im Vertretungsfall sowie drei beisitzenden Personen, die vom Wahlleiter berufen werden und gleichzeitig hauptamtlich Beschäftigte der Stadtverwaltung Halle (Saale) sind. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.
- (2) Für die Sitzungen des Wahlausschusses wird durch den Wahlleiter eine schriftführende Person für die Niederschrift der Sitzung benannt. Dies kann ein Mitglied des Wahlausschusses oder aber eine hauptamtliche bei der Stadt Halle (Saale) beschäftigte Person sein, die dann aber nicht stimmberechtigt im Wahlausschuss ist.
- (3) Zu Beginn der ersten Sitzung sind die Mitglieder des Wahlausschusses und die schriftführende Person durch den Wahlleiter zur **unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und** Verschwiegenheit über die Ihnen im Zusammenhang mit der Wahl bekannt gewordenen, vertraulichen Informationen zu verpflichten.
- (4) Mitglieder des Wahlausschusses und die Schriftführung dürfen nicht für das Jugendparlament kandidieren.

- (5) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung sind durch Aushang am Sitzungsort rechtzeitig bekannt zu machen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
- **Entscheidung über die** Zulassung der für das Jugendparlament kandidierenden Personen und die Festsetzung ihrer Reihenfolge.
  - Feststellung des Wahlergebnisses und der Verteilung der Sitze.
  - Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl.
  - Feststellung der Gültigkeit der Wahl
- (7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Wahlleiter oder dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

## **§ 8 Wahlbezirke**

**Die Stadt Halle (Saale) bildet zur Jugendparlamentswahl ein Wahlgebiet, das bei einer analogen Wahl aus mehreren Wahlbezirken und bei einer digitalen Wahl aus einem Wahlbezirk besteht. Im Falle der Durchführung einer analogen Wahl werden die Wahlräume mit der Wahlbekanntmachung durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin bekanntgegeben.**

## **§ 9 Wahlvorstände**

- (1) **Es ist ein Wahlvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und vier bis acht Beisitzenden. Aus deren Reihe sind eine Stellvertretung für den Vorsitz, eine Schriftführung und deren Stellvertretung zu benennen.**
- (2) **Findet die Wahl zum Jugendparlament gleichzeitig an demselben Tage mit einer anderen Wahl oder Abstimmung statt, so kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlleiter der Wahl zum Jugendparlament einzelne Wahlvorstände zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Wahlvorstandes für die Jugendparlamentswahl verpflichten. Diesen Wahlvorständen können zwei bis drei Wahlberechtigte im Sinne des § 3 zugeordnet werden. Diese sind im Sinne dieser Wahlordnung neben den Beisitzenden des Wahlvorstandes stimmberechtigt.**
- (3) **Wird die Wahl zum Jugendparlament nicht gleichzeitig mit einer anderen Wahl oder Abstimmung durchgeführt, so können die Beisitzenden auch wahlberechtigt im Sinne des § 3 sein.**

## **§ 8 § 10 Wählerverzeichnis**

- (1) Der Wahlleiter lässt auf der Basis des Melderegisters ein Wählerverzeichnis mit dem Stand des 42. Tages vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes erstellen, in dem alle gemäß § 3 dieser Wahlordnung Wahlberechtigten mit Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und deren Anschrift (Hauptwohnung) erfasst sind.
- (2) Wählen kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- (3) **Alle Wahlberechtigten haben das Recht, vom 23. Tag bis 15. Tag vor der Wahl zu den Dienstzeiten des Fachbereiches Einwohnerwesen in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.**

### ~~§ 9~~ § 11 Wahlbenachrichtigung

- (1) Jeder Wahlberechtigte erhält ~~zur Durchführung der Online-Wahl~~ **spätestens am 21. Tag vor der Wahl** eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. ~~Um die Online-Wahl durchzuführen wird mit der Wahlbenachrichtigung eine Zugangskennung mitgeteilt.~~
- (2) Die Wahlbenachrichtigung muss enthalten:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift (Hauptwohnanschrift),
  2. die Art der Wahl und den Wahlzeitraum,
  3. die Nummer unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  4. **im Falle der Durchführung einer Online-Wahl:** den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl und die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl sowie den Standort und die Zugangszeiten öffentlich zugänglicher Wahl-Computer,
  5. **im Falle der Durchführung einer analogen Wahl: die Angaben des Wahlbezirkes und des Wahlraumes,**
  6. **im Falle der Durchführung einer analogen Wahl: die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zu der Wahl mitzubringen.**

### ~~§ 10~~ § 12 Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Wer glaubt, unrichtigerweise nicht oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben. Über den Einspruch hat die Verwaltung unverzüglich zu entscheiden. **Kann die Verwaltung dem Einspruch nicht abhelfen, führt der Wahlleiter eine Entscheidung des Wahlausschusses herbei. Diese Entscheidung ist vorbehaltlich eines Wahlprüfungsverfahrens endgültig.**
- (2) Die Stadtverwaltung kann offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis von Amts wegen jederzeit berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist frühestens am 3. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr abzuschließen. Dabei ist für den Wahlbezirk die Anzahl der Wahlberechtigten festzustellen und auf einem Abschluss zu beurkunden.

### ~~§ 11~~ § 13 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert mit öffentlicher Bekanntmachung spätestens am 54. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes unter Benennung von Ort und Zeit zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Hierzu sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen sind. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen.
- (3) ~~(4)~~ Wahlvorschläge können von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen eingereicht werden. Die Vorgaben des § 4 dieser Wahlordnung sind einzuhalten. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Beruf/Stand und Anschrift der sich bewerbenden Person. Außerdem muss der Wahlvorschlag von ihr handschriftlich unterschrieben sein.

- (4) ~~(5)~~ Jede bewerbende Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (5) ~~(6)~~ Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
1. die unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Bewerbenden,
  2. die Bescheinigung der Stadtverwaltung, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin nach ~~§ 3~~ § 4 der Wahlordnung wählbar ist,
  3. bei minderjährigen Bewerbenden die Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person mit Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon oder E-Mail)
- (6) ~~(8)~~ Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgezogen werden.

#### ~~§ 11~~ § 14

#### **Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter prüft unverzüglich nach dem Eingang jedes einzelnen Wahlvorschlages, ob er den Erfordernissen dieser Wahlordnung genügt. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.  
Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:
1. die Form oder Frist nicht gewahrt ist, oder
  2. die Identität einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht eindeutig feststeht.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiter) legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor. Der Wahlleiter berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt unanfechtbar über die Zulassung oder Zurückweisung und stellt ihre Reihenfolge per Losverfahren fest.
- (4) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge und die Reihenfolge in der Wahlausschusssitzung bekannt.

#### ~~§ 12~~ § 15

#### **Stimmzettel**

- (1) **Die Stimmzettel für die Durchführung einer analogen Wahl werden amtlich hergestellt. Die Wahlvorschläge sind entsprechend ihren Listennummern anzuordnen.**
- (2) **Der Stimmzettel enthält in lateinischer Schrift:**
1. **Art und Datum der Wahl**
  2. **Anzahl der zu vergebenden Stimmen**
  3. **zu jedem Bewerber bzw. Bewerberin Name, Vorname und Geburtsjahr**
- (3) **Die Stimmzettel müssen im Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Beschaffenheit sein. Wahlumschläge finden keine Verwendung.**
- (4) **Die Darstellung des elektronischen Stimmzettels bei der Durchführung einer Online-Wahl folgt den Grundsätzen in (1) bis (2).**

~~Der elektronische Stimmzettel enthält in lateinischer Schrift:~~

- ~~1. Art und Datum der Wahl,~~
- ~~2. Anzahl der zu vergebenden Stimmen,~~
- ~~3. zu jedem Bewerber bzw. Bewerberin Name, Vorname, Geburtsjahr und Beruf oder Stand.~~

### ~~§ 13 § 16~~ Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter macht **spätestens am 6. Tag** vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. den Wahlzeitraum,
2. den Hinweis **bei der Durchführung einer Online-Wahl**, dass die Stimmabgabe im Internet stattfindet,
3. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten bei der Wahl drei Stimmen haben, die einem oder mehreren Bewerberinnen und Bewerbern gegeben werden **können**,
4. die Namen und die Reihenfolge der Wahlvorschläge.
5. **den Hinweis, dass für die Durchführung einer analogen Wahl die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,**
6. **den Hinweis, dass für die Durchführung einer analogen Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen ist,**

### § 17 Durchführung als analoge Wahl

#### I. Öffentlichkeit und Dauer

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, sie dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) In den Fällen des § 9 Absatz 2 kann, wenn die Einheitlichkeit der Wahlzeit dies geboten erscheinen lässt, durch den Wahlausschuss eine andere Wahlzeit festgelegt werden. Dabei muss die Wahlzeit wenigstens zehn Stunden betragen.
- (3) In den Wahlräumen und in ihrer unmittelbaren Umgebung ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift untersagt.
- (4) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (5) Der Wahlvorstand führt über seine Tätigkeit eine Niederschrift unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks. Die Niederschrift ist am Ende der Tätigkeit des Wahlvorstandes von allen Mitgliedern zu unterschreiben.

#### II. Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Stadtverwaltung übergibt dem Wahlvorstand des Wahlbezirkes vor Beginn der Wahlhandlung:

1. das Wählerverzeichnis,
2. Stimmzettel in genügender Anzahl,
3. Vordruck für die Wahl-niederschrift,
4. Abdruck dieser Wahlordnung,
5. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstigen Unterlagen.

#### III. Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin eröffnet die Wahlhandlung indem er bzw. sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorstand verschließt und versiegelt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

#### IV. Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.
- (2) Alle Wahlberechtigten haben drei Stimmen, die auf einen oder mehrere Bewerberinnen und Bewerber verteilt werden können. Gibt der Wählende weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Bei der Abgabe der Stimmen ist man nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.
- (3) Die Stimme wird abgegeben, indem auf dem Stimmzettel die Auswahl durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet wird.
- (4) Die Wahlberechtigten erhalten beim Eintritt in den Wahlraum einen Stimmzettel. Sie die Wahlbenachrichtigung abgeben.
- (5) Der Wahlvorstand hat Wählerinnen und Wähler zurückzuweisen, die:
  1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind,
  2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis haben, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass noch nicht gewählt wurde,
  3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet haben,
  4. die den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet haben, so dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
  5. die den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben, oder
  6. die außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Urne legen wollen.
- (6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- (7) Der Wahlvorstand kann für einen verschriebenen oder versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen aushändigen.
- (8) Nach Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne wird die Stimmabgabe durch den Wahlvorstand im Wählerverzeichnis vermerkt.

#### V. Schluss der Wahlhandlung

Um 18.00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin die Wahlhandlung für geschlossen. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist vorübergehend zu sperren. § 17 I. Absatz 2 bleibt unberührt.

## **VI. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung, aber nicht vor Ende der Wahlzeit, ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Die Ergebnisermittlung erfolgt öffentlich. Der Wahlvorstand ermittelt für den Wahlbezirk:**
  - 1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,**
  - 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,**
  - 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,**
  - 4. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,**
  - 5. die Zahl der für jeden Bewerbenden abgegebenen gültigen Stimmen und**
  - 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.**
  
- (2) Vor Beginn der Auszählung werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt. Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und zu erläutern. Als Zahl der Wählerinnen und Wähler gilt dann die Anzahl der Stimmzettel.**
  
- (3) Die Stimmzettel sind zu sortieren nach gültigen, ungültigen und solchen, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Die ungültigen Stimmzettel und die, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, sind von einem Beisitzenden in Verwahrung zu nehmen.**
  
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmabgaben. Eine Stimme ist gültig abgegeben, wenn sie den Wahlwillen eindeutig erkennen lässt.**
  
- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er:**
  - 1. nicht amtlich hergestellt ist,**
  - 2. keine oder keine den Wahlwillen eindeutig erkennen lassende Kennzeichnung enthält,**
  - 3. mehr als drei Kennzeichnungen enthält,**
  - 4. der ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist oder**
  - 5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.**
  
- (6) Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin oder ein von ihm bzw. ihr hierzu bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberinnen bzw. Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Ein drittes Mitglied vermerkt jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste.**
  
- (7) Sodann entscheidet der Wahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin vermerkt auf der Rückseite jedes dieser Stimmzettel die getroffene Entscheidung. Der Vermerk ist von mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen. Im Weiteren ist gemäß Absatz 6 zu verfahren.**
  
- (8) Nach erfolgter Auszählung sind die Anzahl der Wahlberechtigten aus dem von der Stadtverwaltung beurkundeten Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses und die Ergebnisse aus der Zählliste in die Wahlniederschrift zu übertragen. Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin gibt das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk mündlich bekannt.**



- (9) Die Wahlniederschrift und die verpackten und versiegelten benutzten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Stimmzettel und alle sonstigen, dem Wahlvorstand überlassenen Wahlunterlagen und Materialien sind dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin oder dessen bzw. deren Beauftragten zu übergeben.**

**§-14 § 18  
Durchführung der als Online-Wahl**

- (1) Der Wahlzeitraum beginnt an einem Montag um 08.00 Uhr und endet nach sieben Tagen am darauffolgenden Montag um 08.00 Uhr.
- (2) Die Wahlberechtigten können bei der Online-Wahl bis zu drei Stimmen kumuliert (auf einen Wahlvorschlag) oder panaschiert (auf mehrere Wahlvorschläge) abgeben.
- (3) Die Möglichkeit einer Korrektur vor dem endgültigen Absenden wird gegeben. Die Abgabe eines ungültigen Stimmzettels ist möglich.
- (4) Der Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. Weiterhin wird für jede Person eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung versandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einzuloggen, benötigen die Wahlberechtigten eine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
- (5) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Durch technische und organisatorische Maßnahmen wird das Wahlgeheimnis sichergestellt.

**§-15 § 19  
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet**

- (1) Der Wahlausschuss prüft in öffentlicher Sitzung **anhand der Wahlniederschrift bzw. anhand des digitalen Ergebnisauszugs die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und stellt das Gesamtergebnis fest. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlleiter soweit wie möglich auf.**
- (2) **Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung der von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen. Insbesondere kann er:**
  1. **über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln abweichende Entscheidungen treffen,**
  2. **über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, abweichend beschließen sowie**
  3. **offensichtliche Rechenfehler berichtigen.**
- (3) Der Wahlausschuss stellt anhand **der Niederschrift des Wahlvorstandes bzw. anhand des digitalen Ergebnisauszugs**
  1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
  2. die Anzahl der Wählerinnen und Wähler,
  3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
  4. die Anzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber fest.

- (4) Der Wahlausschuss stellt fest, auf welche Bewerberinnen und Bewerber Sitze entfallen sind. Die zu vergebenden Sitze des Jugendparlamentes erhalten die Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Gibt es weniger Bewerber als zu vergebende Sitze, bleiben diese unbesetzt.
- (5) Ist gemäß Absatz 3 nur noch ein Sitz zu vergeben, aber zwei oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber haben die gleiche Anzahl an gültigen Stimmen erhalten, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehenden Los über die Vergabe des Sitzes an eine dieser Personen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Ausschussmitgliedern und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Ungeklärte Bedenken sind in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

#### ~~§ 16~~ § 20

#### **Nächst festgestellte Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Die Reihenfolge der nächst festgestellten Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet die Reihenfolge der Bewerbenden auf dem Stimmzettel. Bewerberinnen und Bewerber ohne Stimmzahlen schließen sich in ihrer Reihenfolge auf dem Stimmzettel an.
- (2) ~~(6)~~ Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der nächst festgestellten Bewerberinnen und Bewerber fest.
- (3) ~~(4)~~ Eine nächst festgestellte Person kann jeder Zeit auf die ihm als nächst festgestellter Bewerberin bzw. Bewerber zustehenden Rechte verzichten. Sie scheidet damit als nächst festgestellter Bewerberin oder Bewerber aus. Der Verzicht ist dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.
- (4) ~~(5)~~ Verliert ein nächst festgestellter Bewerber oder eine Bewerberin die Wählbarkeit oder wird ihr Fehlen zur Zeit der Wahl nachträglich festgestellt, so scheidet diese Person als nächst festgestellter Bewerber bzw. Bewerberin aus.

#### ~~§ 17~~ § 21

#### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten sowie der nächst festgestellten Personen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt. Zur konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments lädt der Oberbürgermeister ein.

#### ~~§ 18~~ § 22

#### **Annahme der Wahl**

Der Wahlleiter benachrichtigt durch Einschreiben die gewählten Bewerberinnen und Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung schriftlich im Original mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Geben die Gewählten bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnung können nicht widerrufen werden.

### ~~§ 19~~ § 23 Verlust und Niederlegung des Mandats

- (1) Ein Mitglied des Jugendparlaments kann jederzeit die Niederlegung des Mandats erklären. Die Erklärung muss schriftlich im Original gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Jugendparlaments erfolgen. Die Mandatsniederlegung wird mit Beginn des auf den Tag des Eingangs der Erklärung folgenden Tages wirksam.
- (2) Ein Mitglied des Jugendparlaments verliert seine Mitgliedschaft außer durch Niederlegung, wenn
  1. die Wählbarkeit gemäß ~~§ 3~~ § 4 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war,
  2. ein Hinderungsgrund nach ~~§ 3~~ § 4 Absatz 3 eintritt oder
  3. es in den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) oder ein Parlament entsprechend ~~§ 3 (2)~~ § 4 (2) gewählt wird oder in **diesen bzw.** dieses nachrückt.
- (3) Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder verliert sie gemäß Absatz 1 oder 2 die Mitgliedschaft im Jugendparlament, so ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendparlaments unverzüglich der Wahlleiter zu unterrichten. Dieser benachrichtigt den nächst festgestellten Bewerber bzw. Bewerberin. Der ~~§ 20~~ § 22 gilt entsprechend.
- (4) Ist infolge Nichtannahme der Wahl, Mandatsniederlegung oder Verlust des Mandats die Anzahl der Bewerbenden erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode oder einer ~~Ergänzungswahl~~ **Neuwahl** unbesetzt.
- (5) Lehnt ein nächst festgestellter Bewerber oder Bewerberin die Annahme eines Sitzes ab, so scheidet er bzw. sie als nächst festgestellte Person aus.

### § 24 Neuwahl

**Ist infolge der Nichtannahme der Wahl oder des Ausscheidens von Mitgliedern des Jugendparlamentes dessen Mitgliederzahl auf weniger als die Hälfte gesunken, so erfolgt eine Neuwahl des Jugendparlamentes.**

### ~~§ 20~~ § 25 Wahleinspruch und Wahlprüfung

- (1) Alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, alle Einreichenden eines Wahlvorschlages und der Wahlleiter können gegen die Gültigkeit innerhalb von einer Woche nach öffentlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Er verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung. **Der Beschluss über die Wahleinsprüche ist zu begründen.**
- (3) Wird im Wahlgebiet die Wahl im Wahlprüfungsverfahren gemäß ~~§ 20~~ § 25 für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen (Wiederholungswahl).

**~~§ 21~~ § 26**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Dienstsigel